© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Das Ammergebirge — endlich Naturschutzgebiet!

Von *Helmut Karl*, München

Durch Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. 8. 1963 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. 8. 1963 Nr. 16) ist das Ammergebirge in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen zum Naturschutzgebiet erklärt worden.

Mit einem Umfang von rund 27 600 Hektar ist es vor dem Königsseegebiet mit 20 000 Hektar, dem Karwendel mit 19 000 Hektar und den Chiemgauer Alpen mit 9 500 Hektar das größte Naturschutzgebiet des Bundesgebietes. Langjährige Bemühungen zahlreicher Bergfreunde sowie vieler am Schutze der Heimat interessierter Institutionen kamen damit endlich zu einem befriedigenden Abschluß.

Die Landschaftssituation

Das Ammergebirge, etwa zur Hälfte in Österreich, zur Hälfte in Bayern gelegen, ist im Vergleich zu anderen Gebirgszügen verhältnismäßig wenig bekannt. Wohl wogt durch die Täler von Oberammergau, Linderhof und Füssen der Strom des Fremdenverkehrs, doch ist das Berggebiet selbst vor dem Hintergrund des attraktiveren und massenanziehenden Wettersteinhauptkammes mit dem Zugspitzmassiv als Höhepunkt kaum sonderlich beachtet worden und konnte daher bis heute im wesentlichen seine Ungestörtheit und Ruhe erhalten. Dies ist auch der Tatsache zu verdanken, daß das Gebiet verhältnismäßig wenig durch Hütten und Wege erschlossen ist und keine Bergbahn dem Wanderer die Mühen eines Aufstiegs abnimmt. Wer das Ammergebirge durchwandern will, ist also auf Schusters Rappen angewiesen und er muß gut zu Fuß sein, denn die Zugangswege sind oft lang und beschwerlich.

Das Ammergebirge ist ein sehr vielfältig gestaltetes Gebiet. Es umfaßt eine eigenartige, reizvolle Bergwelt, die zwar nicht mehr als eigentliches Hochgebirge angesprochen werden kann, aber auch noch nicht zu den Vorbergen zu rechnen ist. Es stellt das typische Bergwandergebiet dar, aus dessen ausgedehnten Wäldern sich nichtsdestoweniger markante Felsgestalten mit über 2000 m liegenden Gipfeln erheben. Diese gewähren meist nicht nur eine selten schöne Rundschau auf die benachbarten Gebirgsketten, sondern überraschen auch mit einer weiten Fernsicht in das Voralpenland und eindrucksvollen Talblicken. Die Täler mit ihren Fließgewässern wie Halbammer, Halblech, Loisach und Linder vermitteln mit ihren prächtigen Auenbeständen Bilder von eindringlicher Schönheit.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Am Aufbau des Ammergebirges sind die Kalkalpen, Molasse- und helvetische Schichten sowie die Flyschzone beteiligt. Der Hauptkamm mit den höchsten Erhebungen im bayerischen Bereich besteht aus Wettersteinkalk und Hauptdolomit. Hochplatte, Gabelschrofen, Straussberg und Säuling sind aus der ersten Formation aufgebaut, Klammspitze, Fürstberg, Tegelberg, Kreuzkopf und Weitalspitze aus der letztgenannten. Daneben sind der Oberräthkalk und mitunter Jurakalke als bedeutende Wandbildner zu nennen. Zwischen diesen gegen Wettereinflüsse widerstandsfähigeren Schichtgliedern sind immer wieder weichere und daher im Landschaftsbild zurücktretende Elemente wie Raibler Schichten, Kössener Schichten, Mergeljura, Cenomanschichten und Partnachschichten vertreten, die namentlich in den nördlichen Bereichen Anlaß zur Bildung ausgedehnter Schotterfluren gaben. Noch weiter nach Norden zu ist die voralpine Flyschzone vorgelagert, die sich im wesentlichen aus Sand- und Kieselkalksteinen zusammensetzt.

Das Ammergebirge zeigt also einen ziemlich komplizierten geologischen Aufbau wobei kennzeichnend ist, daß die einzelnen Schichtglieder, abgesehen von der Flyschzone, nur selten in größeren Flächen oder Bändern ausstreichen.

Die Pflanzen- und Tierwelt

Infolge der geologischen Vielfalt zeigt die Pflanzendecke eine Mannigfaltigkeit, wie sie im bayerischen Alpengebiet kaum ein Gebirgszug auf so engem Raum aufweist. In den Wäldern, deren Zusammensetzung je nach Untergrund und Exposition stark variiert, dominieren Tanne, Fichte, Bergahorn, Föhre, Birke, Erle und Vogelbeere. Die Föhrenwälder tendieren örtlich zu Heidewäldern und sind zum Teil als reine Reliktföhrenwälder anzusprechen. Besonders interessant ist das Vorkommen der Engadin-Föhre, eine Varietät der bei uns heimischen Art. Auch der Eibe begegnet man noch verhältnismäßig häufig, z. B. am Abstieg von der Hochplatte zur ehemaligen Hundinghütte. Eine botanische Seltenheit ersten Ranges stellt das Vorkommen des Sadebaumes in der Nähe von Schloß Linderhof dar.

Örtlich treten im Ammergebirge auch Vermoorungen auf, wie z. B. das Lösertalmösel mit seinen reizvollen Birkenbeständen oder das am Rande des Schutzgebietes liegende Weidmoos, das den größten mitteleuropäischen Standort des König-Karl-Szepters *(Pedicularis sceptrum-carolinum)*, ein Relikt der Eiszeit, beherbergt (vgl. Jahrbuch 1963, 28. Bd.).

Die großteils noch weitgehend unberührt gebliebene Flora des Ammergebirges enthält viele Arten, die sonst im Voralpenland fehlen. So kommt z. B. die sehr seltene kleinste Troddelblume *(Soldanella minima)* vor, ferner das ebenso seltene Bunte Läusekraut *(Pedicularis Oederi)*. Am Schellschlicht findet sich ein einzigartiges Massenvorkommen des Steinröschens *(Daphne striata)*. Ein Glanzpunkt ist der Friedergries mit der einzigen verbliebenen Zufluchtsstätte ozeanischer Flechten; dort findet sich auch die Monte Baldo-Segge (*Carex baldensis* L.), eine südalpine Pflanze, die zusammen mit einem Standort in der Loisachaue bei Griesen und an der Neidernach hier das einzige inselförmige Vorkommen aufweist. Ferner wären noch zu erwähnen die beiden Alpen-

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

rosenarten ,die verschiedenen Arten des Leimkrautes (*Silene* L.), die Aurikel (*Primula Auricula* L.), eine seltene rotblühende Primelart (*Primula pubenscens*) sowie das Kohlröschen (*Nigritella nigra* L.).

Ähnlich reichhaltig wie die Pflanzenwelt ist auch die Tierwelt. An erster Stelle steht heute das Rot- und Gamswild, das etwa gleich stark vertreten ist. Im Bereich des Forstamtes Oberammergau wurden 1957 610 Stück Gamswild, 600 Stück Rotwild und 95 Rehe gezählt. Eine Zählung im Jahre 1833 ergab 160 Gemsen, 3 Hirsche und 130 Rehe. Das Gams- und Rotwild hat also erheblich zugenommen. 1812 wurde der letzte Wolf erlegt, 1850 der letzte Luchs. Auer- und Birkwild bevölkern heute noch das Gebiet, desgleichen das Murmeltier. Wiederholt wurde auch der Steinadler beobachtet.

Geschichtliches

Die ausgedehnten Wälder des Ammergebirges waren schon in früher Zeit hoch geschätzt. Große Teile kamen unter Karl dem Großen (768—814) in den Besitz der Welfen, wurden aber um 1150 nach Ächtung Heinrichs X. von den Hohenstaufen wieder eingezogen. 1268 schenkte sie der letzte Staufer Konradin dem Herzog Ludwig von Bayern (1314—1347). Als 1330 Kaiser Ludwig der Bayer das Kloster Ettal gründete, wurde der Gründungsurkunde diesem „das Weide-, Forst- und Jagdrecht in den umliegenden Alpenbezirken" zugesprochen. So befanden sich z. B. „die großen und schönen Waldungen im Graswanger Tal" seit dieser Zeit in klösterlichem Besitz. Das Kloster war allerdings verpflichtet, aus den sogenannten Bannwaldungen nach „Notdurft" Holz an die Unteranen abzugeben. Diese Hölzer durften aber erst nach Anweisung durch einen Forstmann geschlagen werden, damit die Bannwaldungen „nicht gefährlich verwüstet würden".

Durch die Säkularisation (1803) wurde der Waldbesitz des Klosters eingezogen, die Bannwaldungen vom Staat übernommen. Um 1820 erfolgte durch das bayerische Königshaus die Erklärung des Ettaler Jagdreviers zum Hofjagdbezirk und verblieb als solcher bis 1918. In dieser Zeit entstanden auch unter König Max II. und König Ludwig II. die einzigartigen Schlösser Linderhof, Neuschwanstein und Hohenschwangau. Schloß Linderhof, nach der auf dem ehemaligen Lehenshof des Ettaler Klosters ansässigen Bauernsippe der Linder benannt, ging aus einem früher errichteten königlichen Jagdhaus hervor, Schloß Neuschwanstein, über der wildromantischen Pöllatschlucht gelegen, entstand an der Stelle einer Ruine.

Daneben wurden an den schönsten Plätzen im Gebirge Stützpunkte für die Jagd und Erholung geschaffen, wie z. B. die Hundinghütte, die Jagdhäuser auf dem Pürschling, dem Brunnenkopf, dem Kenzen, am Tegelberg, in der Bleckenau und beim Wilden Jäger.

Die erste Schutzerklärung

Nach dem ersten Weltkrieg übernahmen die Sektionen „Bergland"-München und „Garmisch-Partenkirchen" des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins die Betreuung der Ammergauer Berge. Sie reichten in den Zwanziger Jahren bei den zuständigen Behörden den Antrag ein, die Ammergauer Berge unter Naturschutz zu stellen, wobei

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

sie sich auf Gutachten des Vereins für Naturkunde München, des Bundes Naturschutz in Bayern, München, der Ornithologischen Gesellschaft München, des Forstamtes Oberammergau und der Abtei Ettal stützten. Nachdem sich auch der Hauptausschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins stark für den Antrag eingesetzt hat, wurde mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13. August 1926 das Ammergebirge zum Naturschutzgebiet erklärt. Diese Entschließung hatte folgenden Wortlaut:

Bayerisches Staatsministerium des Innern München, den 13. August 1926

Betreff: Naturschutzgebiet in den Ammergauer Bergen.

Auf Antrag der Sektionen Bergland und Garmisch-Partenkirchen des Deutschen und Österr. Alpenvereins werden die Ammergauer Berge als Naturschutzgebiet erklärt. Das Gebiet wird begrenzt wie folgt:

Von Griesen der Reichsgrenze folgend über Säuling, Tegelberg, Schönleitenschrofen, Lobental, Reiselberghütte, Wasserscheidhütte, Wilder Jäger, Wachsbüchl, Schartenköpfel, Steckenberg, Brunnberg über die Ammer längs des Kuhalpenbaches bis zur Kote 1 000 m, dieser nach Osten und Süden folgend um Not und Reschenberg herum über Königstand zum Kramer, Ziegenspitze, Rauheck, Griesen.

Für dieses Gebiet, das in der Hauptsache im Eigentume der Staats- und der Kronguts-verwaltung steht, sollen nach Möglichkeit folgende Grundsätze gelten:

1. Die Veräußerung von Staatsgrund soll durchaus vermieden werden.
2. Die Fauna einschließlich eines mäßigen und unschädlichen Wildstandes soll erhalten werden, so zwar, daß auch das Raubwild nicht ausgerottet wird. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Ausübung der Jagd nur im Regiebetrieb und nicht die Verpachtung an Privatpersonen mit großem Jagdgefolge. Dasselbe gilt auch für die Fischerei.
3. Die Ausdehnung der Weide durch Schafe und Ziegen möge nur soweit und solange geduldet werden, als die wirtschaftliche Not es durchaus erfordert.
4. Die Erbauung neuer Bergwirtshäuser, Hütten und Wege und die Verpachtung vorhandener Jagdhütten möge vermieden oder doch auf eine möglichst geringe Zahl beschränkt werden und unter der Auflage, daß der Natur und dem Almbetrieb ein Schaden nicht erwächst.
5. Das Ausgraben von Pflanzen soll verboten werden, soweit nicht Berechtigungen bestehen.
6. Bei allen baulichen Projekten (Straßenbau, Hochbau, Wasserkraftanlagen usw.) soll zunächst das Gutachten des Landesausschusses für Naturpflege eingeholt werden, desgleichen bei allen Maßnahmen und Genehmigungen, bei welchen Schädigungen der Natur zu gewärtigen sind.
7. Der Forstbetrieb soll in der bisherigen Weise erhalten werden. Der Schutz der Eiben und Lärchen wird besonders empfohlen.

Hiernach hat die Regierung das Weitere zu veranlassen.

I. V. gez. Völk.

Damit war das Ammergebirge zunächst im Rahmen des Möglichen geschützt. Nennenswerte Eingriffe aus dieser Zeit sind nicht bekannt geworden. Leider unterblieb aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen nach Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes (26. 6. 1935) eine Eintragung in das Landesnaturschutzbuch und damit eine Erklärung des Ammergebirges zum Naturschutzgebiet im Sinne des neuen Gesetzes. Dagegen wurde es 1938 auf Verordnung des damaligen Landesjägermeisters als Wildschutzgebiet ausgewiesen. Im Zuge dieser Maßnahme erfolgte für das gesamte Gebiet eine weitgehende

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Sperre für die Öffentlichkeit — nur zu den bekanntesten Zielen war ein Zugang, und auch hier vielfach nur beschränkt, möglich. Am 8. Juni 1951 wurden durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes die Wildschutzgebiete für nichtig erklärt.

Obwohl die Schutzerklärung von 1926 zu keiner Zeit offiziell aufgehoben wurde, konnte sie, da sie praktisch nur eine Verwaltungsvorschrift darstellte und sich demzufolge hauptsächlich an die Behörden selbst richtete, zumindest nach Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung im Dezember 1946, nach der die Eintragung von Naturschutzgebieten der Form der Rechtsvorschrift bedürfen, gegenüber der Öffentlichkeit keine Wirkung mehr entfalten. Das Ammergebirge war also de facto wieder ohne Schutz.

Gefahren und Nöte noch und noch!

Es verwundert daher nicht, daß seit dieser Zeit bis zum heutigen Tage immer wieder, vielfach mit schweren Eingriffen in das Naturgefüge verbundene Projekte verschiedenster Interessenten auftauchen.

Als ältestes, schon in die Dreißiger Jahre zurückreichendes, jedoch auch heute noch aktuelles Großprojekt ist die **Fortführung der Queralpenstraße** von Ettal in den Raum Füssen zu nennen. Die dabei in Erwägung gezogenen Linienführungen über den Bäckensattel in das Halblechtal bzw. durch die Bleckenau würden die Abgeschiedenheit und Ruhe des Ammergebirges empfindlich stören. Sie sollten daher nicht zur Durchführung kommen. Gegen eine etwa über Unternogg-Birnbaum längs des nördlichen Gebirgsfußes führende Trasse sollen andererseits keine wesentlichen Bedenken vorliegen.

Eine besonders schwere Bedrohung in jüngerer Zeit bestand darin, große Teile des Ammergebirges als **militärischen Hochgebirgsübungsplatz** einzurichten. Glücklicherweise konnte dieses Vorhaben, das das Ammergebirge als Erholungsgebiet weitgehendst entwertet hätte, abgewehrt werden.

Beträchtliche Sorgen bereitet auch das vor einigen Jahren angelaufene und gegenwärtig noch im Gang befindliche sog. **Sanierungsprojekt für das Einzugsgebiet des Halblechs.** Diese in den stark erosionsgefährdeten nordwestlichen Teil der Ammergauer Berge fallende Maßnahme ist zwar ihrer Grundkonzeption nach, die eine Trennung von Wald und Weide vorsieht, durchaus zu befürworten, doch hat es den Anschein, daß ihre Durchführung teilweise stark überspitzt ist. So soll u. a. angeblich die Errichtung von 10 neuen Alpen, die Erstellung von 53 km Wirtschaftswegen, die Regulierung und Verbauung von insgesamt etwa 70 km Wasserläufen und die Anlage von 73 Betonsperren bzw. Schwellen, davon 13 in einer Höhe zwischen 5 und 9 m, vorgesehen sein. Weiterhin sollen umfangreiche Rodungen, davon allein 234 Hektar im alpinen Bereich, durchgeführt werden. Die Kosten sind mit 12,5 Millionen DM veranschlagt. Für den Außenstehenden erhebt sich vor allem die Frage, ob bei diesem finanziellen Aufwand und angesichts der Opfer, die der Natur abverlangt werden, die Errichtung von 10 neuen Alpen in einer Zeit, da es kaum noch Senner und Sennerinnen gibt und die Alpwirtschaft allgemein eine rückläufige Tendenz aufweist, überhaupt noch gerechtfertigt erscheint. Vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes wäre jedenfalls zu wünschen, daß die offenbar zur Verfügung stehenden Mittel weniger für über-

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at
dimensionierte Betonsperren und Regulierungen als für biologische Verbauungs- und Aufforstungsmaßnahmen verwendet würden, also für eine schonendere und vor allem auch sinnvollere Behandlung dieses wertvollen Teils des Naturschutzgebiets.

Einen weiteren schweren Eingriff würde die geplante **Kraftwerkskette am Lobentalbach** bedeuten. Wie bekannt wurde, hat ein privater Unternehmer schon vor einiger Zeit am Fuße des als schönsten Kletterberges der Ammergauer Alpen bekannten Geiselsteins (1884 m) ohne Erlaubnis mit dem Bau eines Kraftwerkes begonnen, wobei 800 Meter Stahlrohrleitung verlegt und die Betonfundamente für eine Sperre und den Baukörper des Kraftwerkes errichtet wurden. Nach Einstellung dieses Schwarzbaues durch die Behörden soll ein Projekt vorgelegt worden sein, das die Errichtung von insgesamt 7 Kraftwerken vorsieht!

Wie aus der Presse zu entnehmen war, berichtete im März dieses Jahres ein Landtagsabgeordneter, daß es gelungen sei, die Fertigstellung des oben erwähnten Schwarzbau-Kraftwerkes „durchzusetzen", was allerdings dem Naturschutz unverständlich erscheint.

Dem Vernehmen nach nimmt ein seit einiger Zeit bestehendes Vorhaben, auf den **Tegelberg** (1567 m) **eine Seilbahn** zu errichten, nunmehr konkrete Formen an. Käme diese Seilbahn zur Verwirklichung, so würde dies bedeuten, daß ein markantes Gebiet im westlichen Teil des Schutzbereiches der sattsam bekannten Verrummelung, die ein Seilbahnbetrieb zwangsläufig mit sich bringt, preisgegeben würde, ganz abgesehen davon, daß der Gipfelbereich für den Skilauf eine ausgesprochene Gefahrenzone darstellt. Es würde damit seit Ende des letzten Weltkrieges zum dritten Male geschehen, daß ein Naturschutzgebiet trotz Widerstandes der staatlichen Fachstellen des Naturschutzes sowie einschlägiger Organisationen in dieser Weise entwertet würde.

Die endgültige Unterschutzstellung

In Voraussicht dieser und anderer Bedrohungen hat die Bayerische Landesstelle für Naturschutz schon ab 1949 neue Verhandlungen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern eingeleitet, um eine endgültige Unterschutzstellung zu erwirken. Wie bekannt wurde, erklärte sich daraufhin das Bayer. Staatsministerium grundsätzlich bereit, das Ammergebirge in das Landesnaturschutzbuch einzutragen. Die von den zuständigen Behörden in der Folgezeit durchgeführten Vorverhandlungen bestätigten zwar die bereits früher anerkannte Schutzwürdigkeit, kamen aber im übrigen zu dem Ergebnis, daß ein Schutzbedürfnis nicht gegeben sei. Dies entsprach jedoch zum damaligen Zeitpunkt, 1957, keineswegs mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, wie es dann auch die Entwicklung der folgenden Jahre bestätigte. Somit mußte den Schutzbemühungen zunächst bedauerlicherweise ein Erfolg versagt bleiben.

Im Jahre 1959 wurde auf Drängen verschiedener Naturschutzorganisationen wie auch durch die fortgesetzte Initiative der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz das Verfahren erneut aufgegriffen.

So hatte der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V., München, anläßlich seiner Jahrestagung in Memmingen am 19. September 1959 **öffentlich die**

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Erklärung des Ammergebirges zum Naturschutzgebiet gefordert und eine entsprechende Resolution folgenden Wortlauts an die Bayerische Staatsregierung geleitet:

Betr. Schutz des Ammergebirges

Aus den Nachrichtenblättern des Alpenvereins wie auch durch Mitteilung unserer Vereinigung sind wir darüber unterrichtet, daß das Ammergebirge in jüngerer Zeit zu wiederholten Malen durch Planungen verschiedener Art bedroht wurde. Auch in der Zeitschrift „Der Bergkamerad" ist in neuerer Zeit zu lesen, daß z. B. das Kenzengebiet als Militärübungsplatz in Aussicht genommen sei. An einzelnen Bächen sind angeblich Kraftwerkprojekte geplant.

Nachdem das Ammergebirge, das bis in die jüngere Zeit immer noch ruhig und weitgehend unberührt geblieben ist, noch immer nicht in das Landesnaturschutzbuch eingetragen ist, beantragen die anläßlich der Tagung des Deutschen Alpenvereins versammelten Mitglieder des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere e. V. München die baldmögliche Eintragung des Ammergebirges in das Landesnaturschutzbuch, damit es über die im Jahre 1926 erfolgte Sicherstellung hinaus künftighin einen verstärkten Schutz genießt.

Der 1. Vorsitzende:
Dr. H. Frhr. von Pechmann

Der geschäftsf. Vorsitzende:
P. Schmidt

Drei Jahre später hat der Deutsche Alpenverein, München, in seiner Hauptversammlung am 6. Oktober 1962 in Bamberg einstimmig die nachstehende Resolution beschlossen und am 12. Oktober 1962 mit ausführlicher Begründung Herrn Ministerpräsident Dr. Hans Ehard, München, übermittelt:

DEUTSCHER ALPENVEREIN
Hauptausschuß

München, 12. Oktober 1962

An den
Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern,
Herrn Dr. Hans Ehard,
Bayerische Staatskanzlei,

München 22
Prinzregentenstraße 7

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident!

Der Deutsche Alpenverein hat in seiner Hauptversammlung in Bamberg am 6. Oktober 1962 einstimmig folgende Resolution beschlossen:

> „Der Deutsche Alpenverein bittet die Bayerische Staatsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die endgültige Eintragung des Ammergebirges in das Bayerische Naturschutzbuch als Naturschutzgebiet so rasch wie möglich erfolgt."

Folgende Gründe haben den Alpenverein zu dieser Entschließung veranlaßt:

Das Ammergebirge ist als klassisches großräumiges und besonders wertvolles deutsches Naturschutzgebiet seit 1926 verwaltungstechnisch sichergestellt. Die Grenzen liegen fest. Das Gebiet ist als „Ammergauer Alpen / Ammerwald und Kramer" in der Karte der Naturschutzgebiete (Deutscher Planungsatlas, Band Bayern) ausgewiesen. Die endgültige Eintragung in das Naturschutzbuch ist aber bis heute noch nicht erfolgt.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Der Deutsche Alpenverein verkennt nicht die Schwierigkeiten, die der Durchführung eines solchen Verfahrens entgegenstehen. Er erkennt dankbar das erfreuliche Interesse an, das die zuständigen Stellen der Angelegenheit bereits entgegenbringen und das in den bisherigen Vorarbeiten seinen Ausdruck gefunden hat. Es erfüllt jedoch den Deutschen Alpenverein mit tiefer Besorgnis, daß in den im Regierungsbezirk Schwaben gelegenen Teilen des künftigen Naturschutzgebietes wasser-, land- und forstwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die von vorneherein von den Verboten der geplanten Schutzverordnung freigestellt werden sollen. Die Durchführung dieser Maßnahmen würde jedoch derart tiefe Eingiffe mit sich bringen, daß das ganze Schutzvorhaben dadurch entwertet, wenn nicht gar vereitelt würde.

Hier ist vor allem auf die Pläne eines privaten Unternehmers hinzuweisen, der ohne die erforderlichen bau- und wasserrechtliche Erlaubnis mit der Errichtung eines Kraftwerkes an dem bisher unberührten Lauf des Bockstallbaches inmitten des Schutzgebietes begonnen hat. Er betreibt nunmehr das Verfahren zur Genehmigung seines Schwarzbaues und darüber hinaus zur Errichtung von 6 weiteren Kraftstufen. Nach der Durchführung dieser bis in das Herz des Gebietes zielenden Pläne wäre die Landschaft durch Staudämme, Rohrleitungen, Bauwerke, Zufahrtstraße und elektrische Freileitungen nachhaltig verdorben. Diesem schweren Schaden würde andererseits nur ein im Verhältnis zum gegenwärtigen bayerischen Strombedarf unerheblicher Nutzeffekt gegenüberstehen.

Nach Pressemeldungen beabsichtigt das Wasserwirtschaftsamt Kempten, in diesem Gebiet Sanierungsmaßnahmen alm- und forstwirtschaftlicher Art mit ausgedehnten Wegebauten und Rodungen durchzuführen. Der Umfang dieser Pläne gibt unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes Anlaß zu Bedenken.

Schließlich droht dem Gebiet noch Gefahr durch die Planung der Queralpenstraße, deren künftige Trasse nach dem Willen mancher Interessenten das Gebiet mitten durchschneiden soll. Der Deutsche Alpenverein vertritt die Auffassung, daß eine landschaftlich reizvolle Trassenführung auch ohne Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes möglich ist. Er wird sich gestatten, zu gegebener Zeit eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Bei dem Ammergebirge handelt es sich um ein in dem schmalen Alpengürtel Deutschlands einmaliges Stück alpiner Urlandschaft, das bis heute noch als Oase der Ruhe und Stille erhalten werden konnte. Von einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt besiedelt und von Schutzhütten und Wegen gerade auskömmlich erschlossen, bietet diese Gebirgsgruppe für viele Menschen eine Quelle der Erholung und Entspannung.

Der Deutsche Alpenverein, in dessen Sektionen 194 000 Bergsteiger zusammengeschlossen sind, hat seit 1958 auf jeglichen Hüttenbau im Ödlandbereich Deutschlands freiwillig verzichtet und Hüttenbaupläne im Ammergebirge abgelehnt. Er ist nicht gewillt, die Durchführung viel einschneidenderer Baumaßnahmen widerspruchslos hinzunehmen und bittet daher die Bayerische Staatsregierung um Unterstützung.

Die von tiefem Verständnis für die Belange eines vernünftig durchgeführten Naturschutzes zeugenden Worte, welche Herr Ministerpräsident Dr. Ehard in seiner Festrede an die Teilnehmer der diesjährigen Hauptversammlung gerichtet hat, und die in der gleichen Richtung weisenden Ausführungen des Herrn Staatsministers des Innern Dr. Goppel anläßlich der Hauptversammlung im vergangenen Jahre in Landshut erfüllen den Deutschen Alpenverein mit der festen Zuversicht, daß die bayerische Staatsregierung die nötigen Schritte ergreifen wird, um die Sanktionierung der im Ammergebirge bereits erfolgten eigenmächtigen Eingriffe zu vereiteln und das Gebiet alsbald dem dringend notwendigen Schutz zu unterstellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Hans von Bomhard
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Dr. Hans-Heinz Herold
Referent für Naturschutz

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Naturschutzgebiet „Ammergebirge“

seit 19. 8. 1963

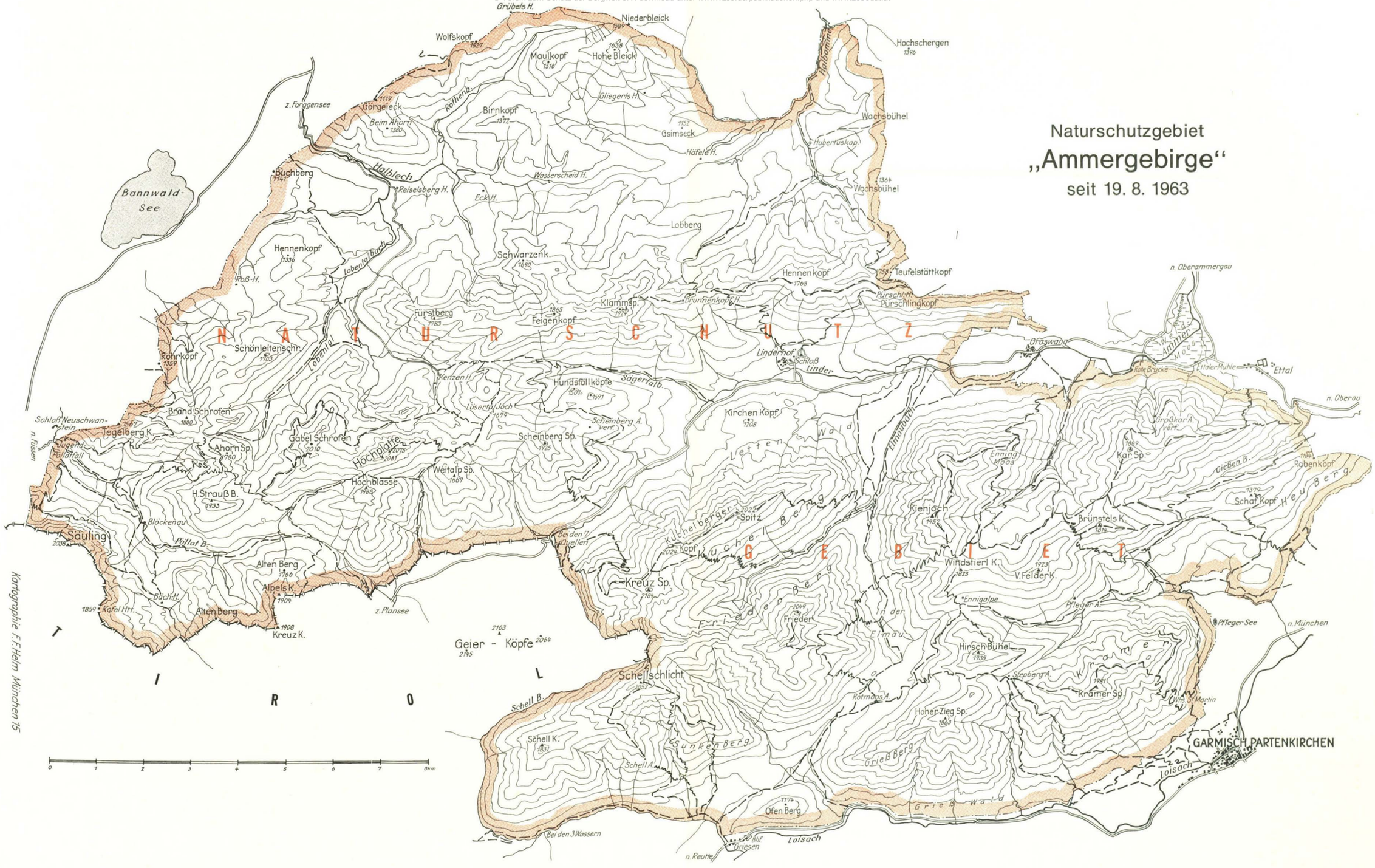

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Diese beiden Resolutionen dürften vermutlich ausschlaggebend gewesen sein, daß das sich seit Jahren hinausschleppende Schutzverfahren nun energisch betrieben wurde, so daß nach Abschluß umfangreicher Vorarbeiten der zuständigen Behörden, in deren Verlauf zahlreiche Einsprüche von Grundeigentümern und sonstigen Interessenten bereinigt werden mußten, das Bayerische Staatsministerium des Innern am 16. 8. 1963 endlich — wie nachstehend — folgende Schutzerklärung erlassen konnte:

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge"
in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen

Vom 16. August 1963

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 / 30. 8. 1963)

Ausblick

Wenn auch, wie aus der Landesverordnung hervorgeht, in einigen Punkten Kompromisse geschlossen werden mußten, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung des Ammergebirges zum Naturschutzgebiet einen großen Erfolg darstellt. Sie dokumentiert vor allem den Willen der Bayerischen Staatsregierung, die wenigen, im schmalen bayerischen Alpenanteil noch vorhandenen, naturnah gebliebenen Gebirgsausschnitte der Öffentlichkeit ungeschmälert zu erhalten.

Jeder Freund unserer Bergheimat ist daher dankbar, nunmehr ein Gebiet endgültig unter Schutz zu wissen, das sich nicht nur hinsichtlich seiner vielgestaltigen Pflanzen- und Tierwelt und seines geologisch interessanten Aufbaus auszeichnet, sondern darüber hinaus, vor allem auch in seinem Erlebniswert und nicht zuletzt als wissenschaftliches Forschungsgebiet sich würdig den großen Naturschutzreservaten in weiter Welt anreiht.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge" in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen

Vom 16. August 1963

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Ammergebirge in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen (Regierungsbezirk Oberbayern) und Füssen (Regierungsbezirk Schwaben) wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 276 qkm und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

A) Im Regierungsbezirk Oberbayern (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)

a) im gemeindefreien Forstbezirk Unterammergau die Flurstücke Nr. 1 bis 37 1/3,
b) im gemeindefreien Forstbezirk Ettal die Flurstücke Nr. 1 bis 135,
c) in der Gemarkung Unterammergau die Flurstücke Nr. 2068 und 2069,
d) in der Gemarkung Oberammergau die Flurstücke Nr. 3050 bis 3052,
e) in der Gemarkung Ettal die Flurstücke Nr. 731 bis 752, 753 (Teilfläche), 758 bis 851 1/2,
f) in der Gemarkung Farchant die Flurstücke Nr. 1428 bis 1430, 1432 a, 1432 b, 1433 1/2, 1487 bis 1498,
g) in der Gemarkung Oberau die Flurstücke Nr. 331, 333 bis 337,
h) in der Gemarkung Garmisch-Partenkirchen die Flurstücke Nr. 3015 (Teilfläche), 3016 (Teilfläche), 3016 1/2, 3016 1/3, 3017, 3020, 3021 bis 3033, 3040 (Teilfläche), 3041 (Teilfläche), 3041 1/2, 3041 1/8, 3046 (Teilfläche), 3047 bis 3053, 3056 (Teilfläche), 3056 1/2, 3057 bis 3116, 3117 (Teilfläche), 3119 bis 3121, 3122 (Teilfläche), 3123 bis 3129, 3130 (Teilfläche), 3131 (Teilfläche), 3141, 3155 bis 3212.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

B) Im Regierungsbezirk Schwaben (Lkr. Füssen)

a) im ausmärkischen Bezirk diverse Flurstücke,
b) in der Gemarkung Schwangau diverse Flurstücke,
c) in der Gemarkung Buching diverse Flurstücke,
d) in der Gemarkung Trauchgau diverse Flurstücke.

(2) Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wird das Schutzgebiet wie folgt begrenzt:

Von der Mündung des Weißenbaches in die Halbammer in nördlicher Richtung zum Trögellahne Graben, sodann etwa 500 m nach Osten und anschließend in südlicher Richtung entlang der Grenze des gemeindefreien Forstbezirkes Unterammergau über Teufelstättkopf—Pürschling—Sonnerberg Grat zum Zahn; von hier aus entlang dem alten Königssteig zur Nordgrenze der Gemarkung Ettal, dieser folgend nach Westen bis zum Fuß der Sölleswand, dann das Graswangtal überquerend nach Süden zur Nordgrenze des gemeindefreien Forstbezirks Ettal, dieser entlang nach Osten über Lindergries—Nordrand des Mühl- und Notwaldes zur Höhe 926 und zum Rabenkopf; von hier entlang der Gemeindegrenze von Farchant bis zum Fuß des Kirchbichl im Loisachtal, dem Gebirgsfluß entlang nach Süden bis zum Lahnewiesgraben, diesen aufwärts nach Westen bis zur Höhe der Reschbergwiesen, ostwärts, nördlich und westlich unter Aussparung der Wiesen an deren Rand zum Holzabfuhrweg über den Lahnewiesgraben, von hier bis zum Pflegersee, dann westlich von diesem entlang dem Kellerleitenweg und Prälatenweg zur Hochspannungsleitung, dieser folgend bis zum Wildfütterungsplatz, dann entlang der etwa 200 m nördlich des Kramerplateauweges verlaufenden Staatsforstgrenze zur Kögerlaine, westlich davon entlang der Staatsforstgrenze nach Süden zur Loisach, dann am Nordufer der Loisach zur Eisenbahnbrücke, entlang der Bahnlinie nach Westen bis zur Überquerung durch die B 23, dieser folgend bis zur letzten Krümmung vor Griesen, von hier ab dem Hangfuß entlang und im besiedelten Bereich von Griesen 30 m nördlich des Hangfußes bis zum Geländeeinschnitt hinter der Kapelle von Griesen, sodann entlang der Landesgrenze unter Aussparung des Neidernachbettes, dem Schellbach und (nach Überquerung der Kreuzspitze) Neualpbach folgend bis zum Fischbach.

Im Landkreis Füssen verlaufen die Schutzgebietsgrenzen wie folgt:

Landesgrenze vom Fischbach über Alpelskopf—Kreuzkopf—Sauereck—Dürrnberg—Säuling bis zum Pilgerschrofen, von da in nördlicher Richtung über den Älpeleskopf—Gassenthomaskopf zur Marienbrücke, dann nach Osten abbiegend über Neudeck—Tegelbergkopf—Thorkopf—Gelber Wandschrofen—Rohrkopf—Wetzsteinbruch—Buchbühl—Jagdberg—Kugelwälz—Wintereck—Buchberg—Mühlschartenkopf—Görgeleck—Hochrieskopf—Wolfskopf bis zur Grübelshütte, dann über Vorder Anwurf—Schwareck bis „Bei den 3 Brunnen", sodann bis zur Einmündung des Markgrabens in den Weißenbach und diesem entlang bis zu seiner Mündung in die Halbammer.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutz-

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

behörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, den Regierungen von Oberbayern in München und von Schwaben in Augsburg, den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Füssen.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes — unbeschadet der bisherigen Benutzungsart und der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und des § 5 — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Hiernach ist es insbesondere verboten:

a) Die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen;

b) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern;

c) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) — auch wenn sie weder anzeigepflichtig noch baurechtlich genehmigungspflichtig sind — zu errichten (ausgenommen Weidezäune und Abgrenzungen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind, soferne Beton nicht verwendet wird);

d) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen zu errichten;

e) die Pflanzen- und die Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes ist es — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des § 5 — verboten:

a) von nichtgeschützten Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln solcher Pflanzen auszureißen oder auszugraben. Vollkommen geschützte Pflanzenarten im Sinne des Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes — NatEG — vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95) dürfen unbeschadet von Maßnahmen nach Art. 1 Abs. 3 NatEG weder gepflückt noch ausgerissen, ausgegraben oder beschädigt werden. Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten von teilweise geschützten Pflanzenarten im Sinne des Art. 6 NatEG dürfen weder entnommen noch beschädigt werden;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten — unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;

c) Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen, oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;

d) an anderen als den von den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Füssen mit Billigung der zuständigen Regierung bestimmten Plätzen zu zelten;

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

e) die Wege — ausgenommen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze — mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;

f) mit Flugzeugen, insbesondere Hubschraubern, zu starten und zu landen;

g) Schießübungen durchzuführen — ausgenommen auf zugelassenen Schießständen;

h) zu lärmen oder abseits von bewohnten Gebäuden in einer den Naturschutz anderer störenden Art Radio- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) spielen zu lassen;

i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

a) die ordnungsmäßige forst- und landwirtschaftliche Nutzung und die Ausübung der Alm- und Weiderechte und der unwiderruflichen Alm- und Weidevergünstigungen; hiezu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken und Zäunen samt den dazu gehörenden notwendigen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, sowie — nach Anhörung der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde — die erforderlichen Wegebauten einschließlich der hiefür notwendigen Gewinnung von Bodenbestandteilen und das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zur Erhaltung der Weideflächen;

b) die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;

c) die Benutzung der Straßen und Wege in Ausübung der Nutzungen nach a) und b) und die notwendigen Fahrten zur Versorgung von Berghütten; hierzu gehört auch die Benutzung der Straßen und Wege zur Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte;

d) die technischen und biologischen Verbauungen, Aufforstungen, das Anlegen von Lichtweiden, Wegebauten und die ordnungsgemäße Erhaltung des dadurch geschaffenen Zustands, wenn diese Maßnahmen

   aa) der Ordnung des Wasserhaushalts und der Verbesserung der Alm- und Weidewirtschaft dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten, Erosionsschäden beheben, Hochwassergefahren abwenden oder die Geschiebeabfuhr regeln sollen und

   bb) von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung ausgeführt werden;

   sind hierzu bauliche Anlagen über 6 m Höhe vorgesehen, die nicht aus Erde, Holz oder mit Natursteinen ausgeführt werden, so ist die Oberste Naturschutzbehörde zu hören;

e) die Anlegung der Deutschen Alpenstraße in dem bisher ausgesparten Abschnitt Linderhof—Füssen vorbehaltlich der Beteiligung der Obersten Naturschutzbehörde bei der Einzelplanung;

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

f) die notwendigen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen unterstehenden umfriedeten Bereich von Linderhof im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Schloßpark, Gärtnerei und Parkplatz), dem folgende Grundstücke angehören:

a) Aus dem gemeindefreien Forstbezirk Ettal die Fl. Nr. $1^1/_2$, $1^1/_3$, $1^1/_4$, $1^1/_5$, $1^1/_6$, $7^1/_2$, $7^1/_3$, $7^1/_4$, $7^1/_5$ und $58^1/_3$ (Parkplatz);

b) Aus der Gemeinde Ettal die Fl. Nr. 807, 808, 809, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, $840^1/_2$, $840^1/_3$, 841, $841^1/_2$, $841^1/_3$, $841^1/_4$, $841^1/_5$, $841^1/_6$, $841^1/_7$, $841^1/_8$, $841^1/_9$, $841^1/_{10}$, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, $848^1/_2$, 849, 850 (Teilfläche), $850^1/_2$, $850^1/_3$, $850^1/_4$, $850^1/_5$ und $850^1/_6$.

Hierzu gehören auch die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für Linderhof erforderlichen Maßnahmen außerhalb des Parkbereichs.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben als Höhere Naturschutzbehörden sind ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Genehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft. Die auf Grund von § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Schutzbestimmungen des § 3 gelten bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Ministerialentschließung vom 13. August 1926 Nr. 3678 o 51 betreffend das Naturschutzgebiet in den Ammergauer Bergen wird aufgehoben.

München, den 16. August 1963.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: 29_1964

Autor(en)/Author(s): Karl Helmut

Artikel/Article: Das Ammergebirge - endlich Naturschutzgebiet! 157-170